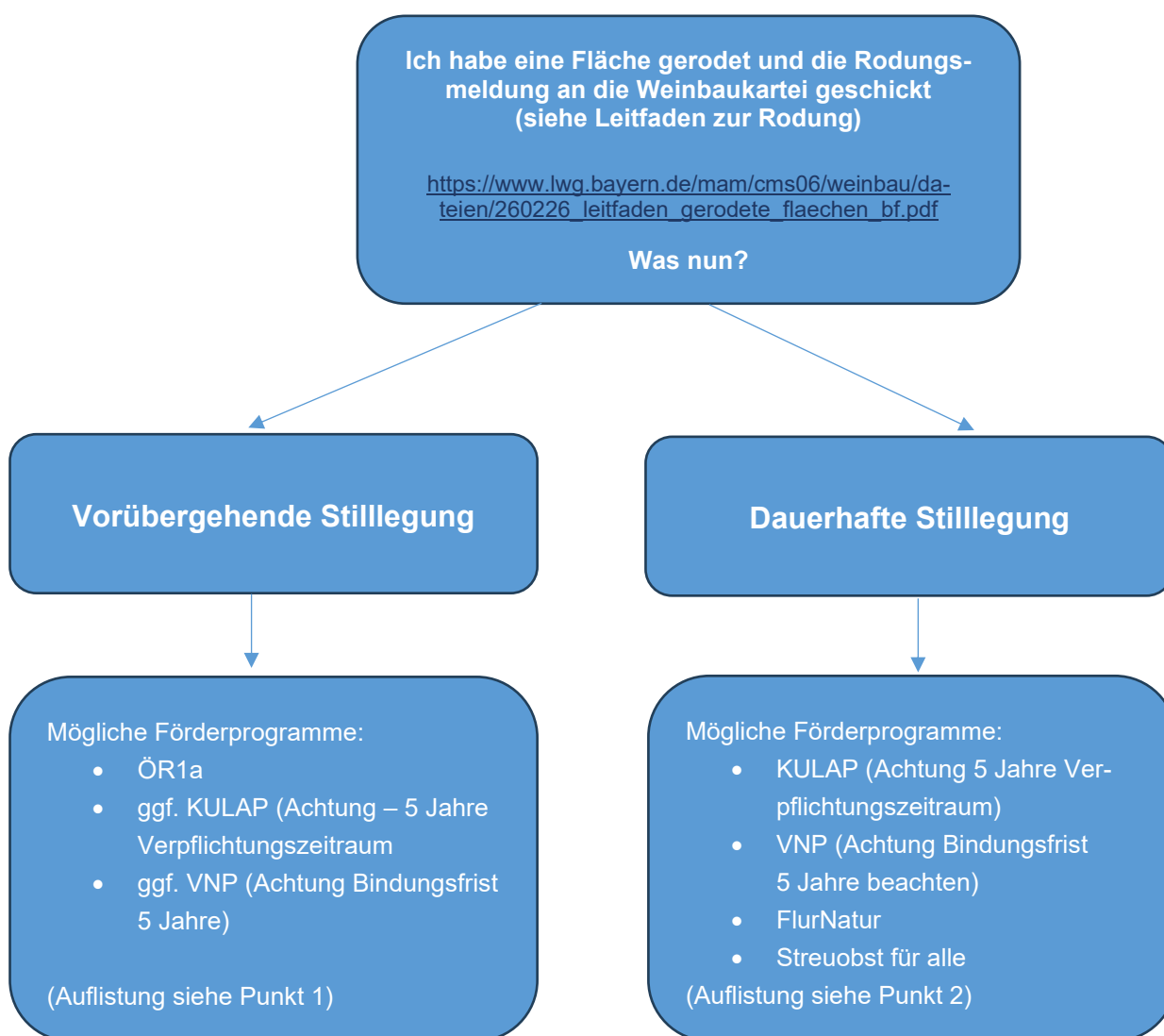


Gerodet – Was nun?

Eine Aufstellung Ihrer Handlungsmöglichkeiten nach Rodung einer Fläche

Stand 06.10.2026, Arbeitsbereich IWO4 LWG

Sie wollen eine Fläche roden – Berücksichtigen Sie ggf. die Anforderungen an die geplante Förderung „Rodungsprämie“ oder roden Sie unabhängig davon, also ohne Förderung.



Zusätzlich ist die Stilllegung von Teilflächen möglich (siehe Punkt 3)

Fördermöglichkeiten für Flächen nach ordnungsgemäßer Rodung

Hinweis: Beachten Sie grundsätzlich die vorgegebenen Bedingungen für die einzelnen Förderprogramme. Zum Jahreswechsel können sich Änderungen ergeben! Bitte verfolgen Sie diese regelmäßig unter „Förderung StMELF“:
<https://www.stmelf.bayern.de/foerderung>

Wichtig: Die folgenden Informationen basieren auf dem Stand des Merkblatts 2026. Das Merkblatt 2027 wird voraussichtlich Ende des Jahres vorliegen. Bitte immer aktuellen Stand unter „Förderung StMELF“ abfragen!

Beachten Sie folgende Regelung bzgl. der Dauergrünlandentstehung (bei denjenigen, die einen Mehrfachantrag gestellt haben):

Flächen, die am 01.01.2026 Ackerland waren und für die im MFA 2026 eine Ackernutzung beantragt wurde (Codierungsliste Status AL/GL, z.B. NC 844-unbestockte Rebflächen ...) bleiben Ackerland unabhängig von den Zähljahre (Infoschreiben erfolgte im August 2026, sofern eine Fläche im Betrieb betroffen war).

Bei Flächen, die 2026 eine Dauerkultur sind (z.B. NC 843 – bestockte Rebflächen) und künftig in Ackerland umgewandelt werden, würden bei einer entsprechenden Nutzung die Grünland-Zähljahre laufen und im 6. Jahr die Fläche zu Dauergrünland werden, wenn nicht vorher umgebrochen wird (Regelung wie bisher). – Also am besten spätestens im 5. Jahr umbrechen, wenn man das nicht möchte!

1. Vorübergehende Flächenstilllegung

A. Freiwillige Stilllegung: Ökoregelung 1a

Voraussetzungen zur Förderfähigkeit einer Fläche:

- Nichtproduktive Nutzung ab 01. Januar des Antragsjahres (Kein Ertrag im Antragsjahr, Rodung bis 31. März)
- Beantragung jährlich über Mehrfachantrag über iBalis
- keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel
- Mindestgröße je Schlag: 0,1 ha
- Landwirtschaftliche Mindestfläche im Betrieb: 1 ha

Der erste Hektar, den ein Betrieb als ÖR 1a beantragt, kann mit dem höchsten Prämien-satz gefördert werden – auch wenn dabei die 8 %-Grenze überschritten wird.

Damit können ab 2026 auch Weinbaubetriebe die 1-ha-Regelung nutzen (siehe Rechen-beispiele):

Rechenbeispiele:	
Beispiel 1: 8 ha bestockte Rebfläche 1 ha gerodete Rebfläche (NC 844)	Beispiel 2: 5 ha Ackerfläche 1 ha Brachefläche (Wiederbepflanzungsgenehmigung vorhanden)
→ 1-Hektar-Regel anwendbar (neu ab 2026)	→ 1-Hektar-Regel anwendbar (neu ab 2026)
Tatsächliche Förderung: 1 ha x 1.300 € = 1.300 €	Tatsächliche Förderung: 1 ha x 1.300 € = 1.300 €

Status Ackerfläche bleibt bestehen, Flächencode AL in iBalis

B. Fördermöglichkeiten Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

Die KULAP-Grundantragstellung ist generell im Januar bis Mitte/Ende Februar möglich. Bitte die genauen Fristen beachten (Ausschlussfrist!). Die Antragstellung ist ausschließlich online über iBalis möglich.

K52 und K56:

Bei beiden Maßnahmen (**K52 und K56**) gilt: Gelingt im ersten Jahr die erfolgreiche Etablierung nicht, muss das zuständige AELF benachrichtigt und im folgenden Frühjahr neu eingesät werden.

K52: Wildpflanzenmischungen	K56: Mehrjährige Blühflächen
Ansaat mit standortangepasster Saatgutmischung – Saatgut Hanfmix der LWG: www.lwg.bayern.de/hanfmix Ernte darf nicht vor 15. Juli erfolgen.	Förderhöhe bemisst sich nach Ertragsmesszahl: EMZ < 3.500 400 €/ha EMZ 3.501 – 4.500 550 €/ha EMZ 4.501 – 5.500 700 €/ha EMZ 5.501 – 6.500 900 €/ha EMZ > 6.500 1.100 €/ha Es müssen zertifizierte Qualitätsblühmischungen (QBB) verwendet werden: www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/030381/index.php Für Hanglagen empfiehlt sich besonders die niedrigwachsende QBB-Mischung „Lebendiger Waldrand trocken“. Die QBB-Mischungen sind bei folgenden Anbietern zu beziehen: www.baypmuc.de/ldf/ldf-download/ldf-qbb_zeichennutzer.pdf Preis auf Anfrage bei den jeweiligen Anbietern Für die Förderung muss die Mischung auflaufen. Nach Aussaat darf auf mind. 50 % der Fläche keine Bearbeitung (Befahren) oder Nutzung während des Verpflichtungszeitraums erfolgen. Die Maßnahme darf auf maximal 10 % der Ackerfläche des Betriebs beantragt werden.

K50 und K51:

Voraussetzungen/Hinweise für K50 und K51:	
Grundantrag AUKM (einmalig) Jährlich Mehrfachantragstellung über iBalis Düngung sowie Pflanzenschutz verboten Förderfläche ist begrenzt auf 3,0 ha pro Maßnahme und Betrieb	
K50: Erosionsschutzstreifen	K51: Biodiversitätsstreifen
Mindeststreifenbreite: 10 m Maximale Streifenbreite: 30 m Förderfähig sind die mit NC 421-425, 428, 430, 434, 441, 442, 443 und 591 codierte Grünstreifen Höhe der Zuwendung: 800 €/ha	Mindeststreifenbreite: 6 m Maximale Streifenbreite: 30 m Der digitalisierte Streifen darf über den gesamten Verpflichtungszeitraum in keiner Weise genutzt und bearbeitet werden Höhe der Zuwendung: 800 €/ha

C. Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)

Förderfähig, wenn Fläche in Gebietskulisse des Vertragsnaturschutzprogramms liegt.
Abstimmung mit Unteren Naturschutzbehörde.

Die VNP-Grundantragstellung ist generell im Januar bis Mitte/Ende Februar möglich.
Bitte die genauen Fristen beachten (Ausschlussfrist!). Die Antragstellung ist ausschließlich online über iBalis möglich.

G11 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter	Zusatzleistungen
Förderhöhe: 530 €/ha Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen; G12 EMZ bis 6500 (500 €/ha) G13 EMZ ab 6501 (750 €/ha) Bewirtschaftungsruhe 16.3 bis einschl. 31.08	P11 Verzicht auf jegliche Düngung (190 €/ha) P12 Verzicht auf mineralische Düngung, organische Düngemittel (außer Festmist) (150 €/ha) Q03 Bewirtschaftungseinheit max. 0,5 ha (60 €/ha) Q04 Bewirtschaftungseinheit max. 0,3 ha (175 €/ha)

D. Landesbund für Vogelschutz (LBV) – Feldhamsterhilfsprogramm

Voraussetzung: Flächen liegen in der Schutzkulisse:

Landkreis Kitzingen: <https://unterfranken.lbv.de/naturschutz/artenschutz/feldhamster/>

Landkreis Würzburg und westliches Mittelfranken:

www.lpv-wuerzburg.de/files/lpv_feldhamster/240523_FHP_quadrat_6seiter_web.pdf

Flächenbereitstellung „Feldhamsterinseln“	Zusatzleistungen Feldhamsterprogramm „Ernteverzichtstreifen“
Vierjähriges Programm Drei-Streifen-Nutzungssystem mit unterschiedlichen Bearbeitungsaufgaben 2.100 €/ha	Einjähriges Programm Streifenbreite bis zu Größe von 0,2 ha Feldfrüchte: Winter- und Sommergetreide, Körnerleguminosen 0,25 €/m ²

2. Dauerhafte Flächenstilllegung

- Generell gelten als Dauergrünland (DG) Flächen, die durch Einsaat oder Selbstbegrünung
- Flächencode DL in iBalis
- Bitte beachten: bei einer Dauergrünlandfläche darf die Grasnarbe nicht zerstört werden. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug eingesetzt werden. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte (Grubber, Fräse) können eine Zerstörung der Grasnarbe bewirken. Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grasnarbe auf Dauergrünland unterliegt der Genehmigungspflicht! https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_dauergruenland.pdf

Fördermöglichkeiten:

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) K58: Umwandlung in Dauergrünland	Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) G20 Umwandlung von Ackerland in Grünland
400 €/ha Kombinationsmöglichkeiten: K14: Insektenschonende Mahd (60 €/ha) K16/K17: Extensive Grünlandnutzung mit Schnittzeitpunkten K16 Schnittzeitpunkt 15. Juni (320 €/ha) K17: Schnittzeitpunkt 1 Juli (370 €/ha) Investive Maßnahmen I88: Anlage Struktur- und Landschaftselemente Zweckbindungsfrist 5 Jahre LE max. 0,2 ha; nicht mehr als 25 % eines Feldstücks Förderhöhe 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; Mindestinvestition 500 € Förderfähig sind die für die Ausführung der Maßnahme notwendigen Ausgaben Voraussetzung: Maßnahme im Projektgebiet eines boden.ständig Projekts (ALE) oder fachliche Beratung durch zuständiges AELF. Maßnahme muss mit Zielen der Biodiversität übereinstimmen	400 €/ha Kombinationsmöglichkeiten: Extensive Mähnutzung mit Schnittzeitpunkten G/D21 Schnittzeitpunkt 1. Juni (260 €/ha) G/D/E22 Schnittzeitpunkt 15. Juni (325 €/ha) G/D/E23 Schnittzeitpunkt 1. Juli (370 €/ha) G/D/E19 Schnittzeitpunkt 15. Juli (420 €/ha) G/E24 Schnittzeitpunkt 1. August (430 €/ha) G/E25 Schnittzeitpunkt 1. September (450 €/ha) Zusatzleistungen: Q 27: Verzicht auf jegliche Düngung (150 €/ha) Q03: Bewirtschaftungseinheit max. 0,5 ha (60 €/ha) Q04: Bewirtschaftungseinheit max. 0,3 ha (175 €/ha) Q08: Verwendung Messermähwerk (140 €/ha) Q11: Handmahd (700 €/ha) Q14: Altgras auf 5-20 % (80 €/ha) Landschaftspflege und Naturparkrichtlinien (LNPR): Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung im Weg der Projektförderung zu den förderfähigen Kosten der Einzelmaßnahmen gewährt (70 % – 90 %)
Förderprogramm Streuobst für Alle Gefördert wird der Kauf hochstämmiger Obstgehölze mit bis zu 45 € der Bruttokosten pro Baum Pro Antrag mind. 10 Bäume, max. 100 Bäume	

Förderprogramm FlurNatur

Förderung von Struktur- und Landschaftselementen für artenreiche und klimafeste Landschaften. Förderung der Planung und Anlage von Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Trocken- und Feuchtbiotopen, begrünten Abflussmulden, Erdbecken und Geländestufen, Renaturierung von Gewässern und der Aufbau von Waldrändern auch außerhalb von Flurneuordnungen.

Der Fördersatz beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Umsetzung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts oder einer Lokalen Entwicklungsstrategie (im Rahmen von LEADER) kann die Förderung erhöht werden. Zur Bewilligung muss ein Mindestinvestitionsvolumen von 3000 € (ohne Umsatzsteuer) je Antragsteller erreicht werden. Der maximale Zuwendungsbedarf beträgt 50.000 €.

Förderfähig sind:

- Architektur- und Ingenieurleistungen
- Kosten der Baumaßnahmen

Für die Förderung muss ein Maßnahmenkonzept vorliegen. Der langfristige Unterhalt der Maßnahme muss gesichert sein.

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts als auch natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Antrags- und Bewilligungsbehörde für die investive Förderung ist das jeweils zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE).

Die notwendigen Unterlagen sind im Förderwegweiser des Stmelf hinterlegt: <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/flurnatur/index.html>

3. Stilllegung von Teilflächen

Bei bestehenden Ackerflächen bleibt Status Ackerfläche bestehen, Flächencode AL in iBalis

Anlage auch auf Dauergrünlandflächen möglich

Fördermöglichkeiten Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

Die Antragstellung war im Zeitraum vom 1. September bis zum 30. September 2026 möglich. Bitte die genauen Fristen für 2027 beachten (Ausschlussfrist!). Die notwendigen Unterlagen sind im Förderwegweiser des StMELF hinterlegt:

<https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/foerderung-von-agrarumweltmassnahmen-in-bayern>

I84: Einrichtung von Agroforstsystemen

Förderung von Investitionen zur Einrichtung von streifenförmigen Gehölzflächen, welche dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion dienen.

Der Fördersatz beträgt 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der Zuwendung beträgt

- Bis zu 1.566 € je Hektar Gehölzstreifen bei Kurzumtriebsgehölzen
- Bis zu 4.138 € je Hektar Gehölzstreifen bei Pflanzung von Sträuchern
- Bis zu 5.271 € je Hektar Gehölzstreifen bei Baumarten, die der Nahrungsmittel- oder Wertholzproduktion dienen, einschließlich Sträuchern zu Unterpflanzung

Für die Maßnahme muss ein Investitionskonzept vorliegen.

Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche muss zwischen 2 und 40 % betragen.

Es müssen mindestens zwei Gehölzstreifen angelegt werden, die weitestgehend durchgehend mit Gehölzen bestockt sind. Die Breite der Gehölzstreifen darf auf der überwiegenden Länge maximal 25 m betragen. Der Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen ist mindestens 20 m und maximal 100 m. Der Abstand von einem Gehölzstreifen zu einem Waldrand oder einem Landschaftselement beträgt mindestens 20 m.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre ab Auszahlung.

Gefördert werden die Kosten für Anschaffung der Gehölze und Wuchshüllen, sowie der Aufwand für das Einmessen und Vorbereiten der Flächen und das Pflanzen der Gehölze. Nicht förderfähig sind Investitionen für Bewässerungsvorrichtungen.

Es gibt eine Negativliste von Baumarten, die nicht gepflanzt werden dürfen:

- Acer negundo (Eschen-Ahorn)
- Buddleja davidii (Schmetterlingsstrauch)
- Fraxinus pennsylvanica (Rot-Esche)
- Prunus serotina (Späte Traubenkirsche)
- Rhus typhina (Essigbaum)
- Robinia pseudoacacia (Robinie)
- Rosa rugosa (Kartoffel-Rose)
- Symphoricarpos albus (Gewöhnliche Schneebeere)
- Quercus rubra (Roteiche)
- Paulownia tomentosa (Blauglockenbaum) inkl. nicht-steriler Hybriden

Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Antrags- und Bewilligungsbehörde für die investive Förderung ist das jeweils zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE).

Die notwendigen Unterlagen sind im Förderwegweiser des StMELF hinterlegt:
<https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/foerderung-von-agrarumweltmassnahmen-in-bayern>

I88: Anlage von Struktur- und Landschaftselementen

Förderung von Struktur- und Landschaftselementen zur zielgerichteten Steigerung der Artenvielfalt in der Kulturlandschaft und dem Schutz der Ressourcen Boden und Wasser. Voraussetzung für die Förderung ist die Durchführung der Maßnahme in einem durch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung festgelegten Projektgebiet bodenständig oder die Übereinstimmung nach erfolgter fachlicher Beratung und Bestätigung durch die Wildlebensraumberatung mit den Zielen der Biodiversitätsförderung.

Der Fördersatz beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zur Bewilligung muss ein Mindestinvestitionsvolumen von 500 € (ohne Umsatzsteuer) je Antragsteller erreicht werden. Förderfähig sind:

- Vorbereitung der Maßnahme durch Ausarbeitung von Planzeichnungen, erläuterungsberichten Gutachten oder gutachterliche Stellungnahmen,
- Aufstellung von Kostenberechnungen und Leistungsverzeichnissen, Einholung von Angeboten
- Überwachung der Durchführung der Maßnahme (Bauleitung), Abnahme und Abrechnung der Leistungen sowie
- Dokumentation

Für die Förderung muss ein Maßnahmenkonzept vorliegen.

Die Struktur- und Landschaftselemente sind gemäß dem Maßnahmenkonzept innerhalb des festgelegten Bewilligungszeitraums von zwei Jahren anzulegen.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre ab Auszahlung.

Sofern die von der Maßnahme beanspruchte Fläche nicht weiterhin als Grünland genutzt wird, müssen die angelegten Struktur- und Landschaftselemente als im Rahme der Konditionalität geschützte Landschaftselemente („Kondi-LE“) bei der Landwirtschaftsverwaltung erfasst werden. Diese dürfen je LE eine Fläche von max. 0,2 ha einnehmen.

Insgesamt darf der Anteil beihilfefähiger Landschaftselemente nicht mehr als 25 % eines Feldstücks betragen.

Bei Rückfragen zu den einzelnen Förderprogrammen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter von IWO 4 oder Ihr zuständiges Amt für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus.

Für den Bereich Förderung zuständige Mitarbeiter von IWO4:

Dr. Juliane Urban (0931-9801 -3519)

Meike Strobach (Durchwahl -3529)

Florian Troll (Durchwahl -3520)

Peter Schneider (Durchwahl -3565)

Rainer Kolb (Durchwahl -3522)

Für das Förderprogramm BaySL: Burkard Graber (Durchwahl -3565)

Für das Förderprogramm VNP und jegliche Wildlebensraumanliegen:

Dr. Beate Wende (Durchwahl -3557)